

Satzung des Vereins „Wir Gemeinsam e. V.“ Kreis Ravensburg

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Wir Gemeinsam e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Fronreute-Blitzenreute, Kreis Ravensburg.
3. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in den Gemeinden Fronreute und Wolpertswende im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Diese sind insbesondere:

- Die Förderung sozialer und karitativer Zwecke, z.B.
 - o Die Unterstützung bei der Pflege von kranken und alten Menschen.
 - o Begleitung von Langzeitkranken und Sterbenden und Ihrer Angehörigen.
 - o Die Förderung und Unterstützung von Tagespflegen und Pflegeheimen.
- Die Inklusion und Integration von Menschen jeglicher Herkunft in die Dorfgemeinschaft.
- Bildungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote.
- Unterstützung und Förderung von Engagierten.

Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind juristische und natürliche Personen, unabhängig von ihrer Konfession und Herkunft.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Verein beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
 - b) durch Streichung oder Ausschluss. Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen (Zahlung des Beitrages) gegenüber dem Verein ein Jahr lang nach Fälligkeit des Beitrages nicht nachkommt, kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Ebenso können Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - c) durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder nehmen aufgrund dieser Satzung am demokratischen Willensbildungsprozess des Vereins teil. Des Weiteren haben die Mitglieder das Recht, Vorschläge zur Verwendung der Mittel des Vereins zu machen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, für jedes angefangene Rechnungsjahr den Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu bezahlen.
2. Der Jahresbeitrag kann bei Bedürftigkeit im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6 Nichtmitglieder

Nichtmitglieder können mit Genehmigung des Vorstandes Leistungen nur gegen Kostenersatz in Anspruch nehmen.

II. Organe und Verwaltung des Vereins

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins Wir Gemeinsam e.V. sind:
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Es kann eine Vergütung nach dem Ehrenamtsfreibetrag gewährt werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen, wovon eine/r als Finanzvorstand die Finanzen des Vereins führt. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen in den Vorstand wählen:
 - a) einen Schriftführer
 - b) jeweils einen Ortsmoderierenden für die Orte Blitzenreute, Fronhofen, Mochenwangen, Staig und Wolpertswende
 - c) für bestimmte Aufgaben jeweils einen Themenmoderierenden
2. Alle Vorstandsmitglieder haben gleichberechtigtes Stimmrecht. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins soweit diese nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der Vorstand tritt auf Einladung eines vertretungsberechtigten Vorstandes zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.
7. Zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben darf der Vorstand externe Dienstleister beauftragen. Dies erfordert einen Beschluss des Vorstands.
8. Der Vorstand kann die interne Zusammenarbeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre einmal einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinden Fronreute und Wolpertswende. Alternativ kann die Einladung in Textform erfolgen und

auch elektronisch übermittelt werden. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenigstens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter der Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
5. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung stattfindet. Technische Widrigkeiten, die zur Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

§ 10 Art der Abstimmung

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, wenn nicht 10% der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl beantragen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die nicht dem Vorstand übertragenen Teile der Verwaltung. Sie beschließt über

1. Wahl des Vorstandes.
2. Wahl der Kassenprüfer.
3. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins durch eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden des Vereins.

§ 12 Protokollführung

Über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem weiteren Teilnehmer unterzeichnet wird.

§ 13 Kassenverwaltung

Der Finanzvorstand ist für die richtige Buch- und Kassenführung verantwortlich. Er hat für den rechtmäßigen Einzug der Mitgliederbeiträge zu sorgen.

Den vertretungsberechtigten Vorständen ist jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren.

§ 14 Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der Jahresrechnung werden auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Kassenprüfung beauftragt.
2. Der Finanzvorstand hat am Jahresende oder einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung mit den Belegen den beiden Kassenprüfern zu übergeben.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Barvermögen des Vereins zu gleichen Anteilen an die Gemeinden Fronreute und Wolpertswende, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Das Immobilienvermögen in Form des Begegnungsraum St. Karl in der Kirchstraße 1, 88273 Fronreute geht an die Gemeinde Fronreute, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

1. Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, bleibt es bei den Bestimmungen des BGB und dessen Ausführungsbestimmungen.
2. Die Neufassung der vorstehenden Satzung mit Umbenennung des Vereins wurde in der Mitgliederversammlung am 04.02.2025 angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Fronreute, den 04. Februar 2025

Tatjana Stern
1. Vorsitzende

Meinrad Maurer
Stellvertretender Vorsitzender